Löwenzahn

Satzung des Fördervereins „Kindergarten Kirchheim / Bissersheim e.V.

§ 1. Name und Sitz

1.1. Der Verein trägt den Namen Förderverein des Kindergarten Kirchheim / Bissersheim e.V.. Er hat seinen Sitz in Kirchheim und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2. Zweck

2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuergünstige Zwecke" der Abgabenordnung.

2.2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung der praktischen Erziehungsarbeit des Kindergartens Kirchheim / Bissersheim in Kirchheim. Nähere Erläuterung: Finanzielle Mittel, die der Förderverein durch das Ausrichten von Festen (Sommerfest, Laternenfest, Basar, etc.) aufbringt, werden dem Kindergarten zur Anschaffung neuer Spiel - und Lernmaterialien und Geräten bereitgestellt. Des Weiteren können die Mittel direkt oder indirekt für die Kinder zur Gestaltung von Ausflügen oder ähnlichem verwendet werden.

2.3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke im Einvernehmen mit dem Kindergartenteam verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

2.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3. Mitgliedschaft

3.1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Zwecke des Vereins fördern und den beschlossenen Beitrag jährlich leisten wollen.

3.2. Beitritt und Austritt erfolgen durch schriftliche Erklärungen an den Vorstand. Die Erklärungen werden zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam, wenn sie dem Vorstand spätestens 3 Monate vor Ablauf des Jahres zugegangen sind.

3.3. Mitglieder, die den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln, sein Ansehen schädigen oder mit Ihrer Beitragszahlung 1/4 Jahr trotz wiederholter Aufforderung im Rückstand bleiben, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

Löwenzahn

§ 4. Mitgliedsbeitrag

4.1. Die Mitglieder des Vereins leisten jährlichen Beitrag dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

4.2. Der Betrag ist unaufgefordert ganzjährlich an die Vereinskasse zu entrichten. Jedes neueingetretene Mitglied muss den Beitrag ab dem laufenden Jahr an bezahlen, in dem der Eintritt erfolgt.

§ 5. Vereinsiahr

5.1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6. Organe des Vereins

6.1. Der Verein wird geleitet durch die Mitgliederversammlung und den Vorstand

§ 7. Mitgliederversammlung

7.1. Mindestens einmal im Jahr findet unter Leitung des Vorsitzenden eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
Ihr obliegt insbesondere:

a. die Entgegennahme des Jahresberichts,
b. die Entgegennahme des Kassenberichts und Entlastungsverteilung nach Rechnungsvorlage
c. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
d. die Wahl der Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter
e. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
f. die Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge
g. die Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand
h. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
i. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

7.2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen es verlangt.

7.3. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 7 Tage vorher schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung eingeladen.

7.4. Zusätzliche Anträge an die Mitgliederversammlung können spontan eingebracht werden.

7.5. Abstimmungs- und Wahlberechtigte sind alle Mitglieder. Eine Vertretung der Mitglieder ist nicht zulässig.

Löwenzahn

7.6. Die Beschlussfassung erfolgt im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit der erschienenen Mitglieder entscheidet der Versammlungsleiter.

7.7. Beschlüsse über Veränderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

§ 8. Vorstand

8.1. Der Vorstand besteht aus:
- **a.** der/dem Vorsitzende/n
- **b.** der/ dem stellvertretenden Vorsitzenden, der / die zugleich Schriftführer/in ist
- **c.** der/dem Schatzmeister/in

8.2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und führt die laufenden Geschäfte. Der Verein muss durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten werden. Die Vertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder nach außen ist unbeschränkt. Dem Verein gegenüber ist der Vorstand an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

8.3. Jedes Vorstandsmitglied ist gegenüber der Bank einzelvertretungsberechtigt.

§ 9. Rechnungsprüfung

9.1. Der von der Mitgliederversammlung bestellte Rechnungsprüfer hat die Rechnungen des Vereins zu prüfen. Der/die Schatzmeister/in berichtet über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung.

§ 10. Beurkundung der Beschlüsse

10.1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden protokollarisch niedergelegt und die Niederschriften vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet.

§ 11. Anfallberechtigung bei Auflösung

11.1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug seiner bestehenden Verbindlichkeiten an den Träger des Kindergartens Kirchheim / Bissersheim, hier die Ortsgemeinde Kirchheim an der Weinstraße zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehungsarbeit an Kindern und Jugendlichen in den Gemeinden Kirchheim / Bissersheim. Bei weiterem Bestehen des Kindergartens bedeutet dies, dass die vorhandenen Gelder des Fördervereins bei dessen Auflösung für die unter §2 aufgeführten Zwecke aufgebraucht werden sollen. Besteht der Kindergarten nicht mehr, sollen die finanziellen Mittel als Starthilfe zur Einrichtung einer Jugend- oder Kindergruppe in den Gemeinden verwendet werden.

Kirchheim, 18.07.2023